

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

EUROPÄISCHER RAT

ROM, 27. UND 28. OKTOBER 1990

gf/KP/un

Der Europäische Rat hat eine Erklärung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn BARON, zu den Hauptpunkten der Tagesordnung entgegengenommen. Des weiteren hat Herr Präsident ANDREOTTI in seiner Eröffnungsansprache die wiedererlangte Einheit Deutschlands begrüßt und Herrn Bundeskanzler KOHL und den Bundesminister des Auswärtigen, Herrn GENSCHER, zu ihrem entscheidenden Anteil an diesem historischen Ereignis beglückwünscht, das sie bewusst in die Perspektive einer Beschleunigung des europäischen Einigungswerks stellen.

I. FORTSCHRITTE AUF DEM WEG ZUR EUROPÄISCHEN UNION

In diesem für die Integration der Gemeinschaft entscheidenden Augenblick hat der Europäische Rat beschlossen, in eine weitere Phase des europäischen Einigungswerkes einzutreten.

Der Europäische Rat führte anhand der vom Vorsitz unterbreiteten Berichte einen eingehenden Gedankenaustausch über den Stand der Vorbereitung der beiden Regierungskonferenzen über die Politische Union und die Wirtschafts- und Währungsunion, die im Dezember dieses Jahres eröffnet und nach dem in Dublin festgelegten Zeitplan parallel zueinander abgehalten werden.

1. Konferenz über die Politische Union

Der Europäische Rat hat sich anerkennend über den Bericht des Vorsitzes und die Stellungnahme der Kommission nach Artikel 236 des Vertrags geäußert; die beiden Texte bilden wichtige Beiträge für die weitere Arbeit.

Der Europäische Rat hat seinen Willen bekräftigt, die Gemeinschaft schrittweise in eine Europäische Union umzuwandeln und dabei ihre politische Dimension weiterzuentwickeln, ihre Handlungsfähigkeit zu stärken und ihre Zuständigkeit auf weitere komplementäre Bereiche der wirtschaftlichen Integration auszudehnen (x), die für die Konvergenz und den sozialen Zusammenhalt wesentlich sind. Die Europäische Union wird das Ergebnis eines von den Mitgliedstaaten gemeinsam beschlossenen schrittweisen Prozesses sein; sie wird sich unter Wahrung der nationalen Identitäten und des Subsidiaritätsprinzips herausbilden, so dass unterschieden werden kann zwischen dem, was unter die Zuständigkeit der Union fällt, und dem, was in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben soll.

Im Einklang mit der demokratischen Tradition aller Mitgliedstaaten ist es zur Erhöhung der demokratischen Legitimität der Union erforderlich, dass die Entwicklung der Gemeinschaft zur Europäischen Union mit der Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments bei der Gesetzgebung (x) und der Kontrolle der Tätigkeit der Union einhergeht; durch die dem Europäischen Parlament sowie den nationalen Parlamenten zufallende Rolle erhöht sich die demokratische Legitimität der Union. Diesem Erfordernis wird auch die Definition einer europäischen Staatsbürgerschaft Rechnung tragen (x), die zu der Staatsbürgerschaft der Mitgliedstaaten hinzukommen wird, und durch die nach angemessenen Modalitäten erfolgende Berücksichtigung der besonderen Interessen der Regionen.

(x) Die britische Delegation möchte der Diskussion über diese Punkte auf der Regierungskonferenz nicht vorgreifen.

Parallel hierzu wird die Stärkung der übrigen Organe in einem ausgewogenen Rahmen angestrebt, indem die Instrumente und Verfahren ausgebaut werden, die bislang den Erfolg der Gemeinschaft gewährleistet haben. Die Aufgaben des Europäischen Rates und des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) werden ebenfalls entsprechend der neuen Verantwortung angepasst.

Im aussenpolitischen Bereich hat der Europäische Rat festgestellt, dass ein Konsens über das Ziel einer gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (x) zur Stärkung der Identität der Gemeinschaft und der Kohärenz ihres Handelns auf der internationalen Bühne besteht, die den neuen Herausforderungen und den Zuständigkeiten der Gemeinschaft angemessen sein müssen. Das internationale Handeln der Gemeinschaft wird weltoffen sein und der Entwicklungspolitik einen hohen Stellenwert einräumen. Die Gemeinschaft wird auch ihre Bindungen zu den übrigen europäischen Ländern festigen, für die immer engere Kooperationsstrukturen entsprechend ihrer Lage anzustreben sind.

Der Europäische Rat hat festgestellt, dass die Verfahren und Mechanismen für die Vorbereitung, Annahme und Umsetzung aussenpolitischer Beschlüsse dahingehend überprüft werden müssen, dass ein kohärenteres, rascheres und wirksames internationales Vorgehen der Gemeinschaft ermöglicht wird.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, dass grundsätzlich kein Aspekt der Aussenbeziehungen der Union aus der gemeinsamen Aussenpolitik ausgeklammert wird. Er hat festgestellt, dass ein Konsens darüber besteht, im Bereich der Sicherheit über die derzeit gesteckten Grenzen hinauszugehen (x). Inhalt und Modalitäten der sicherheitspolitischen

(x) Die britische Delegation möchte der Diskussion über diese Punkte auf der Regierungskonferenz nicht vorgreifen.

gf/KP/un

Funktionen der Union werden schrittweise nach den verschiedenen Aspekten festgelegt, die dieser Begriff abdeckt, und zwar vorbehaltlich der Verpflichtungen aus Sicherheitsvereinbarungen, an denen die Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Der Europäische Rat bittet die Minister für auswärtige Angelegenheiten, ihre Vorarbeiten bis zur Eröffnung der Regierungskonferenz fortzusetzen. Der Vorsitz wird über diese Arbeiten Bericht erstatten und dabei die Stellungnahmen des Parlaments und der Kommission berücksichtigen.

2. Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion

Der Europäische Rat hat in Madrid den Zeitpunkt für den Beginn der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, in Strassburg und in Dublin den Zeitplan für die Regierungskonferenz und die Ratifizierung ihrer Ergebnisse festgesetzt. Er stellt heute mit Befriedigung fest, dass im Anschluss an diese Beschlüsse wichtige Entwicklungen eingetreten sind.

Der Europäische Rat hat die Ergebnisse der Vorarbeiten zur Kenntnis genommen, die die Grundlage für die Regierungskonferenz bilden.

Nach Ansicht von elf Mitgliedstaaten müssen sich die Arbeiten zur Änderung des Vertrags im Hinblick auf die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion insbesondere an folgendem orientieren:

- Wirtschaftsunion: offene marktwirtschaftliche Ordnung, die Preisstabilität mit Wachstum, Beschäftigung und Umweltschutz verbindet und die auf gesunde, ausgeglichene Finanz- und Haushaltsverhältnisse sowie auf wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt ausgerichtet ist. Zu diesem Zweck wird die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaftsorgane verstärkt;

gf/KP/un

- Währungsunion: Schaffung einer neuen Institution, die aus den nationalen Zentralbanken und aus einem zentralen Organ gebildet wird und die die ungeteilte Verantwortung für die Geldpolitik ausübt. Vorrangige Aufgabe dieser Institution ist die Sicherung der Preisstabilität. Unter Wahrung dieses Ziels unterstützt sie die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft. Die Institution sowie die Mitglieder ihres Rates sind unabhängig von jeder Weisung. Sie erstattet den politisch verantwortlichen Institutionen Bericht.

Mit der Verwirklichung der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion werden die Wechselkurse unwiderruflich festgesetzt. Die Gemeinschaft wird über eine einheitliche Währung verfügen - eine starke und stabile ECU -, die ihre Identität und Einheit zum Ausdruck bringt. In der Übergangsphase wird die ECU gestärkt und weiterentwickelt.

Die zweite Stufe wird am 1. Januar 1994 beginnen, nachdem

- das Programm des Binnenmarktes vollendet ist;
- der Vertrag ratifiziert worden ist; und in Übereinstimmung mit den darin enthaltenen Bestimmungen:
- ein Prozess eingeleitet worden ist, der darauf hinzielt, dass die Mitglieder der neuen Institution spätestens dann unabhängig sind, wenn die geld- und währungspolitischen Befugnisse übertragen worden sind;
- die monetäre Finanzierung von Haushaltsdefiziten sowie jedwede Verantwortung der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten für die Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaates ausgeschlossen sind;

- die grösstmögliche Zahl von Ländern sich dem EWS-Wechselkursmechanismus angeschlossen hat.

Der Europäische Rat erinnert daran, dass weitere genügende und dauerhafte Fortschritte in der realen und monetären Konvergenz, insbesondere bezüglich der Preisstabilität und der Sanierung der öffentlichen Finanzen, erreicht werden müssen, um zur neuen Stufe überzugehen.

Mit Beginn der zweiten Stufe wird die neue Institution der Gemeinschaft geschaffen. Dies wird insbesondere die Möglichkeit bieten,

- die Koordinierung der Geldpolitiken zu verstärken;
- die für die zukünftige Durchführung einer einheitlichen Geld- und Währungspolitik notwendigen Instrumente und Verfahren einzuführen;
- die Entwicklung der ECU zu überwachen.

Die Kommission und der Rat der Währungsinstitution werden dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister und dem Rat "Allgemeine Angelegenheiten" spätestens drei Jahre nach dem Beginn der zweiten Stufe über das Funktionieren des Systems in der zweiten Stufe und insbesondere über die Fortschritte in der realen Konvergenz Bericht erstatten, um die Entscheidung über den Übergang zur dritten Stufe vorzubereiten, der innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen wird. Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" wird das Dossier dem Europäischen Rat unterbreiten.

Zur Berücksichtigung der Lage der verschiedenen Länder kann der Vertrag Übergangsbestimmungen für den Übergang zu den nächsten Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion vorsehen.

Das Vereinigte Königreich sieht sich nicht in der Lage, dem oben dargelegten Konzept zuzustimmen. Es ist jedoch ebenfalls der Meinung, dass das vorrangige Ziel der Währungspolitik die Preisstabilität sein sollte, dass die Entwicklung der Gemeinschaft auf einem offenen Marktsystem beruhen sollte, dass allzu hohe Haushaltsdefizite zu vermeiden sind und dass Defizite nicht monetär finanziert werden und die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten nicht die Verantwortung für die Schulden eines Mitgliedstaates übernehmen sollten. Das Vereinigte Königreich ist zwar bereit, mit der Schaffung einer neuen Währungsinstitution und einer gemeinsamen Gemeinschaftswährung einen Schritt über die erste Stufe hinaus zu tun, ist jedoch der Ansicht, dass den Terminbeschlüssen die Beschlüsse über den Inhalt dieses Schritts vorausgehen sollten. Es wäre jedoch bereit zu akzeptieren, dass das von ihm befürwortete Konzept so rasch wie möglich nach der Ratifikation der hierfür erforderlichen Vertragsbestimmung in Kraft tritt.

3. Gestaltung der Konferenzen

Die beiden Regierungskonferenzen werden am 14. Dezember 1990 eröffnet. Sie gestalten sich entsprechend den in Anlage I enthaltenen Bestimmungen.

II. BEZIEHUNGEN ZUR UdSSR

Der Europäische Rat hat den Vorbericht der Kommission entgegen-
genommen, den diese im Anschluss an die Kontaktgespräche erstellt hat, die sie gemäss dem Mandat des Europäischen Rates (Dublin) mit der sowjetischen Regierung im Hinblick auf die Ausarbeitung von Vorschlägen für kurzfristige Kredite und für eine längerfristige Unterstützung der Strukturreformen geführt hatte.

Der Europäische Rat hat darauf hingewiesen, welche Bedeutung dem Erfolg der von der Regierung der Sowjetunion eingeleiteten Reformen zukommt.

Der Europäische Rat hat erklärt, dass die Gemeinschaft im Wege einer Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen einen bedeutsamen konkreten Beitrag zum Erfolg dieser Bemühungen leisten soll.

Die Kommission ist beauftragt worden, vor der nächsten Tagung des Europäischen Rates Vorschläge für die entsprechenden Beschlüsse vorzulegen.

Treten vor diesem Termin Situationen ein, die Sofortmassnahmen erfordern, so fasst der Rat die notwendigen Beschlüsse auf Vorschlag der Kommission.

Der Europäische Rat betont, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft, den zuständigen internationalen Organisationen und den anderen Ländern ist, die zu den Bemühungen der sowjetischen Regierung einen Beitrag leisten möchten. In diesem Sinne fordert der Europäische Rat die Kommission auf, Vorschläge für ein umfassendes Abkommen über handelspolitische, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit der UdSSR zu unterbreiten.

III. MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHE LÄNDER

1. Zusammenarbeit

Der Europäische Rat hat mit Befriedigung die Fortschritte zur Kenntnis genommen, die beim Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den mittel- und osteuropäischen Ländern im Gesamtkontext der Tätigkeit der Gruppe der 24 und des PHARE-Programms erzielt worden sind. Ausserdem hat er von den infolge neuer

Assoziationsabkommen gebotenen Perspektiven Kenntnis genommen, die eine Vertiefung der Zusammenarbeit auf allen Gebieten - Wirtschaft, Finanzen, kultureller und politischer Bereich - zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft ermöglichen werden.

Der Europäische Rat ist sich der besonderen Verantwortung bewusst, die die Gemeinschaft gegenüber diesen Ländern zum gegenwärtigen Zeitpunkt trägt, da deren Bemühungen um eine strukturelle Anpassung in Verbindung mit dem Übergang zur Marktwirtschaft auf zusätzliche Schwierigkeiten infolge aussenwirtschaftlicher Störungen stossen, die insbesondere die finanzielle Lage dieser Länder berühren.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, dass es der Gemeinschaft angesichts dieser Lage obliegt, einen Beitrag zur Suche nach Mitteln und Wegen zu leisten, um den in diesen Ländern eingeleiteten allgemeinen Reformprozess zu konsolidieren und weiter auszubauen, und ihren Teil zur Stabilisierung der Finanzlage dieser Länder beizutragen.

In diesem Zusammenhang äusserte der Europäische Rat die Hoffnung, dass die demokratische Entwicklung in Jugoslawien im Rahmen der Wahrung der Menschenrechte und der Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit des Landes erfolgreich verläuft.

2. Soforthilfe

Im Rahmen der zahlreichen und dringenden Probleme, die sich in Mittel- und Osteuropa stellen, ist der Europäische Rat von der ungarischen Regierung mit den ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Ungarns befasst worden, und hat seine Solidarität mit den Bemühungen dieses Landes zum Ausdruck gebracht, diese Schwierigkeiten zu lösen und sich zu einer marktorientierten Wirtschaft hin zu entwickeln.

Er bekräftigt seine Entschlossenheit, Ungarn auf seinem Weg zu Demokratie, Stabilität und wirtschaftlicher Entwicklung nachdrücklich zu unterstützen, was den Verzicht auf jede Gewaltanwendung und die Wahrung der Legalität voraussetzt. In diesem Sinne werden die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten Ungarn bei der Überwindung seiner Probleme, insbesondere im Bereich der Energielieferungen, im Rahmen der Gruppe der 24 unterstützen. Sie werden sich auch bemühen, kurzfristig bilaterale Hilfe, namentlich im Wege der Zuteilung der zweiten Tranche des EG-Darlehens, bereitzustellen.

IV. GOLFKRISE SOWIE NAHER UND MITTLERER OSTEN

Der Europäische Rat hat die Lage im Nahen und Mittleren Osten sowie die Golfkrise erörtert und die Erklärungen in den Anlagen II und III verabschiedet.

V. KSZE

Der Europäische Rat hat hierzu die Erklärung in Anlage IV verabschiedet.

VI. BEZIEHUNGEN ZU DEN VEREINIGTEN STAATEN UND KANADA

Der Europäische Rat ist über den Stand der Erörterungen mit den amerikanischen und den kanadischen Behörden über die Entwürfe gemeinsamer Erklärungen zu den Beziehungen mit den Vereinigten Staaten und Kanada unterrichtet worden. Die Frage wird auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) am 12. November 1990 erneut geprüft.

VII. URUGUAY-RUNDE

Die Europäische Gemeinschaft ist weiterhin fest entschlossen, zu einem erfolgreichen Abschluss der Uruguay-Runde innerhalb der auf der Brüsseler Ministertagung vorgesehenen Fristen ihren vollen Beitrag zu leisten. In Verbindung mit den Bemühungen, die die Gemeinschaft von ihren Partnern erwartet, wird dies eine Stärkung des offenen multilateralen Handelssystems und damit die Beibehaltung und Weiterentwicklung des Wohlstands in der Welt bewirken, was zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Risiken in Verbindung mit der Golfkrise in ganz besonderem Masse erforderlich ist. Der Europäische Rat ersucht den Rat, die Vereinbarung zu treffen, aufgrund deren den Vertragsparteien das Angebot der Gemeinschaft im Agrarbereich unterbreitet werden kann.

hw/KP/01

ANLAGE I

GESTALTUNG DER ARBEIT DER KONFERENZEN

Über die Zusammensetzung der einzelstaatlichen Delegationen entscheiden die Regierungen der Mitgliedstaaten. Die Kommission wird zur Teilnahme eingeladen und entsendet ihren eigenen Vertreter.

Gemäss den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates am 25./26. Juni 1990 in Dublin wird die erforderliche Kohärenz der Arbeiten beider Konferenzen durch die Minister für auswärtige Angelegenheiten sichergestellt. Sie werden dabei von ihrem persönlichen Vertreter bei der Konferenz über die Politische Union unterstützt, der auch an den Beratungen der Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen kann. Der Präsident der Kommission bestimmt hierfür ebenfalls seinen Vertreter. Die Kohärenz und die Parallelität der Arbeiten werden darüber hinaus durch regelmässige Kontakte zwischen dem Präsidenten der Kommission und dem Vorsitz der beiden Konferenzen (Konferenz über die Politische Union und Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion) gewährleistet.

Während der Konferenzen finden interinstitutionelle Tagungen statt. Zusätzlich zu den regelmässigen Kontakten zwischen dem Präsidenten der Konferenz, dem Präsidenten der Kommission und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments kann letzterer beantragen, von der Konferenz vor Beginn bestimmter Konferenztagungen gehört zu werden.

Das Generalsekretariat des Rates trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sekretariatsgeschäfte beider Konferenzen.

ANLAGE II

ERKLÄRUNG ZUR GOLFKRISE

Der Europäische Rat gibt seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Situation in der Golfkrise weiterhin ausweglos erscheint und die Verletzungen des Völkerrechts durch den Irak, insbesondere die fortgesetzte, zerstörerische Besetzung Kuwaits, die Unterdrückung und Verschleppung der kuwaitischen Bevölkerung, die Geiselnahme ausländischer Staatsbürger und die wiederholten Verletzungen der Übereinkommen über diplomatische Beziehungen anhalten. Solche Akte können nicht hingenommen werden. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten räumen der Lösung dieser Krise auf der Grundlage der Resolutionen des VN-Sicherheitsrates höchsten Vorrang ein und bekräftigen, dass deren volle Durchführung Voraussetzung für die Lösung der Krise ist.

Der Europäische Rat verlangt, dass Irak seine Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus Kuwait abzieht, die legitime Regierung Kuwaits wiedereingesetzt wird und allen ausländischen Staatsbürgern, die dies wünschen, die Ausreise aus Irak und Kuwait gestattet wird.

Der Europäische Rat verurteilt im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates das Vorgehen Iraks, ausländische Staatsangehörige als Geiseln, einige davon an strategischen Orten, festzuhalten. Er erinnert Irak an seine einschlägigen internationalen Verpflichtungen und macht die irakische Regierung für die Sicherheit dieser ausländischen Staatsangehörigen voll verantwortlich. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bekräftigen erneut die volle Solidarität, mit der sie sich für die Freilassung sämtlicher in Irak und Kuwait festgehaltener ausländischer Staatsbürger einsetzen, und verurteilen die Skrupellosigkeit, mit der sich Irak - einzig und allein in dem vergeblichen Versuch, die internationale Gemeinschaft zu spalten - ihrer bedient. Sie verurteilen rückhaltlos dieses Manöver, das unter Missachtung der elementarsten humanitären Regeln ins Werk gesetzt wird und das die Aussichten auf eine Beilegung der Krise nur beeinträchtigen kann. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, keine Vertreter ihrer Regierungen in welcher Eigenschaft auch immer zu Verhandlungen mit Irak über die Freilassung ausländischer Geiseln zu entsenden und anderen davon abzuraten. Sie ersuchen den Sicherheitsrat, seine Bemühungen fortzusetzen, um die unverzügliche Ausreise sämtlicher Geiseln zu erreichen, und legen dem Generalsekretär nahe, zu diesem Zweck einen Sonderbeauftragten nach Irak zu entsenden.

Der Europäische Rat verlangt ferner, dass Irak in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen die freie und ungehinderte Ausreise der in Kuwait akkreditierten Diplomaten, die zur Zeit am Verlassen Iraks gehindert werden, zulässt.

Der Europäische Rat äussert seine Befriedigung angesichts des hohen Grades des Konsenses unter sämtlichen Mitgliedern des VN-Sicherheitsrates und der internationalen Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit über die obengenannten Grundsätze. Er ist der Auffassung, dass dieser Konsens gewahrt werden muss, um eine friedliche Lösung der Krise zu erreichen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind entschlossen, das Embargo und die übrigen vom Sicherheitsrat beschlossenen Massnahmen genauestens zu beachten, und rufen alle übrigen Staaten auf, ein gleiches zu tun. Sie sind ferner bereit, im Einklang mit der VN-Charta weitere Schritte in Erwägung zu ziehen.

Der Vorsitz wird diese Erklärung der irakischen Regierung notifizieren.

ERKLÄRUNG ZUM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN

- I. Der Europäische Rat bringt seine tiefe Bestürzung darüber zum Ausdruck, dass die Gewalt in Libanon anhält. Er hofft, dass sich ein echter nationaler Versöhnungsprozess in diesem Lande entwickelt. Er bekräftigt seine volle Unterstützung der Vereinbarungen von Taif, die so bald wie möglich von allen Betroffenen durchgeführt werden müssen, damit es zur vollen Wiederherstellung der Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Integrität eines von allen ausländischen Truppen freien Libanon kommt. Der Europäische Rat ruft alle Parteien in Libanon auf, sich an diesem Prozess zu beteiligen und zusammenzuwirken, um unverzüglich die Bedingungen wiederherzustellen, mit denen immer neue Gewaltakte verhindert werden können. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden diesen Prozess weiterhin voll und ganz unterstützen und stehen bereit, sich am Wiederaufbau des Landes zu beteiligen.
- II. Der Europäische Rat bekräftigt erneut sein seit langem bestehendes Engagement für eine gerechte Lösung der übrigen Probleme der Region und die Entschlossenheit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, zu diesem Zwecke nichts unversucht zu lassen.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt er, sich für eine umfassende, gerechte und dauerhafte Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts und des Palästina-Problems in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und den von der Gemeinschaft in ihren früheren Erklärungen niedergelegten Grundsätzen einzusetzen. Zu diesem Zweck tritt er wiederum grundsätzlich dafür ein, dass zu gegebener Zeit eine internationale Friedenskonferenz einberufen wird.

Das Ausbleiben jeglichen Fortschritts bei der Suche nach einer friedlichen Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts ist Anlass tiefer Besorgnis für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, die entschlossen sind, alle Bemühungen zu unterstützen, die einen Dialog zwischen den unmittelbar betroffenen Parteien fördern.

Der Europäische Rat begrüsst die Resolutionen 672 und 673 des VN-Sicherheitsrates, bekräftigt erneut seine Unterstützung für die Rolle, die die VN beim Schutz der Rechte des palästinensischen Volkes spielen kann und spielen sollte, und appelliert erneut an Israel, seine Verpflichtungen gemäss dem 4. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen zu erfüllen

und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten. Die tragischen Ereignisse von Jerusalem zeigen erneut, dass der Status quo in den besetzten Gebieten nicht aufrechtzuerhalten ist. In dem gleichen Masse, wie die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten diese Vorfälle beklagt haben, verleihen sie ihrem Bedauern angesichts der tragischen Gewaltakte gegen israelische Bürger Ausdruck. Sie erinnern alle Beteiligten daran, dass Gewalt Gegengewalt erzeugt, und wiederholen ihren Aufruf zu Ruhe und Zurückhaltung.

- III. Der Europäische Rat begrüsst die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Islamischen Republik Iran andererseits.
- IV. Der Europäische Rat ist der Ansicht, dass jede Gelegenheit zur Beilegung der Konflikte in der Region wahrgenommen werden sollte. Er ist überzeugt, dass Beziehungen des Vertrauens und der Zusammenarbeit unter den Ländern dieser Region herausgebildet werden müssen, damit für Stabilität, Sicherheit, wirtschaftliches und soziales Wohlergehen und die Einhaltung der bürgerlichen und politischen Rechte gesorgt, das Wiederauftreten von Krisen vermieden, das Wettrüsten abgebaut und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen verhindert werden kann. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, mit den betreffenden Ländern bei ihren Bemühungen um Grundsätze, Regeln und Strukturen zur Erreichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten und einen Beitrag dazu zu leisten, dass der VN-Generalsekretär die ihm in den einschlägigen Resolutionen übertragene Aufgabe, Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Stabilität in der Region zu prüfen, erfüllen kann.
- V. Gerechte und dauerhafte Lösungen für die verschiedenen Probleme der Region werden dazu beitragen, dass die historischen Verbindungen zwischen Europa und den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens gestärkt werden und die Rolle, die die arabische Welt in der internationalen Gemeinschaft spielen sollte, voll zur Geltung kommt.
-

ANLAGE IV

KP/ka

ERKLÄRUNG ZUR KSZE

Der Europäische Rat bestätigt die wesentliche Rolle des KSZE-Prozesses, in dem sich die Völker und Regierungen Europas, der Vereinigten Staaten und Kanadas in dem Bestreben nach einer Umgestaltung des Kontinents zusammenfinden. Der Pariser Gipfel wird in dieser Hinsicht eine historische Gelegenheit zum Aufbau eines demokratischen, friedlichen und geeinten Europas auf der Grundlage der dynamischen Errungenschaften der KSZE bilden. Zu diesem Zweck haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in Wien ein umfassendes Bündel von Vorschlägen unterbreitet.

Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, dass alle Bemühungen unternommen werden sollten, damit der Inhalt des Dokuments für den Pariser Gipfel die historische Bedeutung dieses Ereignisses angemessen wiedergibt. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten werden hierzu weiterhin einen umfassenden Beitrag leisten. Mit der Unterzeichnung des Gipfel-Schlussdokuments übernehmen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten alle darin enthaltenen Verpflichtungen.
